| Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Ravensburg - **Alte Fassung vom 14.12.2009** | Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Ravensburg – **Neue Fassung vom 03.05.2010** |
|---|---|
| **I. ALLGEMEINES**<br><br>**§ 1 Öffentliche Einrichtung**<br><br>(1) Die Stadt Ravensburg betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als öffentliche Einrichtung.<br><br>(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage oder in ein Sammelfahrzeug gelangt.<br><br>(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht. | **I. ALLGEMEINES**<br><br>**§ 1 Öffentliche Einrichtung**<br><br>(1) Die Stadt Ravensburg betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen<br>a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,<br>b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.<br><br>Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Stadt Ravensburg über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben geregelt.<br><br>(2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.<br><br>(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht. |
| **§ 2 Begriffsbestimmungen**<br>Die in der Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:<br>- **Abwasser** ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt (Niederschlagswasser).<br>- **Anschlusskanäle** sind Grundstücksanschlüsse vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze. Liegen Teile der privaten Entwässerungseinrichtung im öffentlichen Bereich, so endet der öffentliche Anschlusskanal am letzten Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage (z. B. Kontrollschacht).<br>- **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind Einrichtungen im privaten Grundstücksbereich, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte, Pumpenschächte, Pumpen einschließlich Pumpensteuerung sowie geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen. Hierzu gehören auch private Anlagen im öffentlichen Bereich.<br>- **Mischverfahren** ist die gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal.<br>- **Öffentliche Abwasseranlagen** haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene | **§ 2 Begriffsbestimmungen**<br>Die in der Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:<br>- **Abwasser** ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt (Niederschlagswasser).<br>- **Anschlusskanäle** sind Grundstücksanschlüsse vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze. Liegen Teile der privaten Entwässerungseinrichtung im öffentlichen Bereich, so endet der öffentliche Anschlusskanal am letzten Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage (z. B. Kontrollschacht).<br>- Zu den **dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.<br>- **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind Einrichtungen im privaten Grundstücksbereich, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte, Pumpenschächte, Pumpen einschließlich Pumpensteuerung sowie geschlossene Gruben und Klein- |

| | |
|---|---|
| (§ 1 Abs. 2) Abwasser zu sammeln, den Abwasseranlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anschlusskanäle, Pumpendruckleitungen, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.<br>~~- **Sammelfahrzeuge** sind diejenigen Fahrzeuge, mit denen im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung Abwasser und Schlämme aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen übernommen werden.~~<br>~~- **Schlämme** sind Rückstände, die bei der Behandlung von Abwasser in Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) anfallen.~~<br>- **Trennverfahren** ist die getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in verschiedenen Kanälen. | kläranlagen. Hierzu gehören auch private Anlagen im öffentlichen Bereich.<br>- **Mischverfahren** ist die gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal.<br>- **Trennverfahren** ist die getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in verschiedenen Kanälen.<br>- **Zentrale öffentliche Abwasseranlagen** haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasseranlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anschlusskanäle, Pumpendruckleitungen, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.<br>Zu den zentralen öffentliche Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss). |
| **II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG**<br><br>**§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**<br>(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs. 1 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.<br>(2) Bebaute Grundstücke sind an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben sind unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über einen Anschlusskanal gemäß § 11 an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist.<br>Ein Anschlussanspruch besteht nicht in den Fällen des § 7. Wird der öffentliche Kanal erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung des Kanals anzuschließen.<br>(3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.<br>(4) Die Eigentümer von Grundstücken, die nicht an die öffentliche Kanalisation anschließbar oder noch nicht angeschlossen und auf denen Kleinklär-anlagen oder | **II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG**<br><br>**§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**<br>(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs. 1 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.<br>(2) Bebaute Grundstücke sind an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben sind unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über einen Anschlusskanal gemäß § 11 an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist.<br>Ein Anschlussanspruch besteht nicht in den Fällen des § 7. Wird der öffentliche Kanal erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung des Kanals anzuschließen.<br>(3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.<br><br>(4) entfällt |

| | |
|---|---|
| geschlossene Gruben noch vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke über die Sammelfahrzeuge anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte. § 45 b Abs. 1 Satz 2 des Wassergesetzes bleibt unberührt.<br>(5) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 und 2 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks berechtigte Personen, sowie alle Personen, die tatsächlich Abwasser einleiten.<br>(6) Abwässer ~~und Schlämme~~ gehen bei Anfall in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln. | (4) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 und 2 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks berechtigte Personen, sowie alle Personen, die tatsächlich Abwasser einleiten.<br>(5) Abwässer gehen bei Anfall in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln. |
| **§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**<br>(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.<br>(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.<br>(3) Der Anschluss eines Grundstücks gilt als erfolgt, wenn bei der zentralen Abwasserentsorgung die Abwässer in den öffentlichen Abwasserkanal gelangen können. ~~Bei der dezentralen Entsorgung gelten die Grundstücke mit dem 01.07.1996 bzw. mit Erstbezug eines Gebäudes als angeschlossen.~~ | **§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**<br>(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.<br>(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.<br>(3) Der Anschluss eines Grundstücks gilt als erfolgt, wenn bei der zentralen Abwasserentsorgung die Abwässer in den öffentlichen Abwasserkanal gelangen können. (Satz 2 entfällt) |
| **§ 5 Befreiungen**<br>Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers ~~und der Schlämme~~, nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit muss von der Wasserbehörde bestätigt werden und die unschädliche anderweitige Beseitigung sichergestellt sein. | **§ 5 Befreiungen**<br>Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers, nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit muss von der Wasserbehörde bestätigt werden und die unschädliche anderweitige Beseitigung sichergestellt sein (sog. bayrische Lösung). |
| **§ 6 Allgemeine Einleitungsausschlüsse**<br>(1) In die Kanäle darf nur das Abwasser eingeleitet werden, für das sie bestimmt sind. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt (Mischverfahren). In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser (Trennverfahren) eingeleitet werden. | **§ 6 Allgemeine Einleitungsausschlüsse**<br>(1) In die Kanäle darf nur das Abwasser eingeleitet werden, für das sie bestimmt sind. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt (Mischverfahren). In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser (Trennverfahren) eingeleitet werden. |

| | |
|---|---|
| (2) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind Stoffe ausgeschlossen, die die Funktion oder Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen ~~einschließlich Schlammbeseitigung~~ behindern, erschweren oder gefährden können.<br>**Ausgeschlossen sind insbesondere:**<br>**1.** Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können (z. B. Kehricht, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände).<br>**2.** Stoffe, die den öffentlichen Abwasseranlagen, den darin arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können, insbesondere feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Heizöl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Öl/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete und radioaktive Stoffe).<br>**3.** Konzentrate aus industriellen oder gewerblichen Arbeitsprozessen, Produktionsreste, Reste von Roh- und Hilfsstoffen.<br>**4.** Faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z. B. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke, milchsaure Konzentrate, Krautwasser).<br>**5.** Abwasser, das an der Einleitungsstelle wärmer als 35 Grad Celsius ist;<br>**6.** Abwasser mit einem PH-Wert von über 10 (alkalisch) oder unter 6 (sauer), jeweils an der Einleitungsstelle;<br>**7.** Abwasser mit einem Sulfatgehalt von mehr als 600 mg/l;<br>**8.** Farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;<br>**9.** Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;<br>(3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.<br>(4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.<br>(5) Gelangen gefährliche und schädliche Stoffe in die öffentlichen Entwässerungsanlagen, oder ist dies zu befürchten, so hat der Benutzer die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen und mögliche Schutzvorkehrungen zu treffen.<br>(6) Regenwasser darf nicht in ~~geschlossene Gruben, Kleinkläranlagen und~~ Pumpendruckleitungen eingeleitet werden.<br><br>In den Kanal darf Regenwasser nur eingeleitet werden, wenn es nicht anderweitig umweltfreundlich entsorgt werden kann. | (2) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind Stoffe ausgeschlossen, die die Funktion oder Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen behindern, erschweren oder gefährden können.<br>**Ausgeschlossen sind insbesondere:**<br>**1.** Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können (z. B. Kehricht, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände).<br>**2.** Stoffe, die den öffentlichen Abwasseranlagen, den darin arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können, insbesondere feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Heizöl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Öl/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete und radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel.<br>**3.** Konzentrate aus industriellen oder gewerblichen Arbeitsprozessen, Produktionsreste, Reste von Roh- und Hilfsstoffen.<br>**4.** Faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z. B. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke, milchsaure Konzentrate, Krautwasser).<br>**5.** Abwasser, das an der Einleitungsstelle wärmer als 35 Grad Celsius ist;<br>**6.** Abwasser mit einem PH-Wert von über 10 (alkalisch) oder unter 6 (sauer), jeweils an der Einleitungsstelle;<br>**7.** Abwasser mit einem Sulfatgehalt von mehr als 600 mg/l;<br>**8.** Farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;<br>**9.** Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;<br>(3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.<br>(4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.<br>(5) Gelangen gefährliche und schädliche Stoffe in die öffentlichen Entwässerungsanlagen, oder ist dies zu befürchten, so hat der Benutzer die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen und mögliche Schutzvorkehrungen zu treffen.<br>(6) Regenwasser darf nicht in Pumpendruckleitungen eingeleitet werden.<br>In den Kanal darf Regenwasser nur eingeleitet werden, wenn es nicht anderweitig umweltfreundlich entsorgt werden kann. |
| **§ 9 Eigenkontrolle/Abwasseruntersuchung**<br>(1) Die Stadt kann verlangen, dass<br>**1.** auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur | **§ 9 Eigenkontrolle/Abwasseruntersuchung**<br>(1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grund- |

| | |
|---|---|
| Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf das Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.<br>**2.** eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.<br>(2) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne der §§ 6 – 8 kann die Stadt verlangen, dass der Grundstückseigentümer Abwasseruntersuchungen auf seine Kosten durchführen lässt. Die Stadt bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind. Mit der Durchführung der Abwasseruntersuchungen sind qualifizierte Unternehmen zu beauftragen.<br><br>Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5) diese unverzüglich zu beseitigen. | stücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.<br>(2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.<br>(2) entfällt |
| **§ 18 Anzeigen, Abnahme und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen**<br>(1) Vor dem Beginn der Bauarbeiten und vor dem Zudecken der neuen oder veränderten Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Stadt zur Prüfung und Abnahme rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Falls der Rohrgraben vor der Abnahme eingefüllt ist, kann die Stadt die nochmalige Freilegung der Rohrleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen.<br>(2) Vor erfolgreicher Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Anlage gilt 14 Tage nach Eingang der Fertigstellungsanzeige als abgenommen, falls die Stadt keine Abnahme durchführt.<br>Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.<br>(3) Die Stadt achtet darauf, dass die baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Abbruch der Entwässerungsanlagen eingehalten und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen befolgt werden. Sie trifft zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Maßnahmen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind.<br><br>(4) Wenn bei der Anlage oder einer Untersuchung der Abwässer Mängel festgestellt | **§ 18 Anzeigen, Abnahme und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen**<br>(1) Vor dem Beginn der Bauarbeiten und vor dem Zudecken der neuen oder veränderten Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Stadt zur Prüfung und Abnahme rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Falls der Rohrgraben vor der Abnahme eingefüllt ist, kann die Stadt die nochmalige Freilegung der Rohrleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen.<br>(2) Vor erfolgreicher Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Anlage gilt 14 Tage nach Eingang der Fertigstellungsanzeige als abgenommen, falls die Stadt keine Abnahme durchführt.<br>Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.<br>(3) Die Stadt achtet darauf, dass die baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Abbruch der Entwässerungsanlagen eingehalten und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen befolgt werden. Sie trifft zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Maßnahmen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind.<br>(4) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.<br>(5) Wenn bei der Anlage oder einer Untersuchung der Abwässer Mängel festgestellt |

| | |
|---|---|
| werden, hat der Grundstückseigentümer diese schnellst möglichst zu beseitigen. | werden, hat der Grundstückseigentümer diese schnellst möglichst zu beseitigen. |
| **IV. KLEINKLÄRANLAGEN UND GESCHLOSSENE GRUBEN**<br><br>**§ 19 Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**<br>(1) Entsorgung von Kleinkläranlagen/geschlossenen Gruben<br>- Kleinkläranlagen werden bei Bedarf, mindestens aber einmal inner-halb von 2 Jahren, entsorgt.<br>- Geschlossene Gruben werden bei Bedarf, in der Regel jedoch einmal im Monat entsorgt.<br>Die Abfuhrtage werden den betroffenen Eigentümern bzw. Mietern/Pächtern durch die Stadt bzw. durch das von ihr beauftragte Unternehmen mindestens 5 Tage vorher mitgeteilt.<br>(2) Größe von geschlossenen Gruben<br><br>Die Mindestgröße für geschlossene Gruben beträgt 20 cbm. Die Stadt kann die Herstellung einer entsprechend großen Grube bzw. die Erweiterung einer zu kleinen verlangen, wenn dies zur Durchführung der ordnungsgemäßen Abfuhr erforderlich ist. | entfällt |
| **§ 20 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht**<br>(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt binnen eines Monats die Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage oder einer geschlossenen Grube anzuzeigen.<br>(2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten etwaigen Bedarf für eine Entleerung **vor** dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.<br>(3) Der Stadt bzw. ihren Beauftragten ist ungehindert Zutritt und Zufahrt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren, soweit dies zur ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist.<br>(4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.<br>(5) Der Grundstückseigentümer oder ein von ihm ernannter Vertreter hat die vom Sammelfahrzeug aufgenommene Abwassermenge durch Unterschrift auf dem Lieferschein zu bestätigen. | entfällt |
| **VI. ABWASSERGEBÜHREN**<br><br>**§ 32 Erhebungsgrundsatz** | **VI. ABWASSERGEBÜHREN**<br><br>**§ 32 Erhebungsgrundsatz** |

| | |
|---|---|
| (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ~~und für das Abholen und Behandeln von Abwässer aus geschlossenen Gruben und Schlämmen aus Kleinkläranlagen~~ Abwassergebühren.<br><br>(2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 36 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 37 a erhoben. | (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.<br><br>(2) (entfällt) |
| **§ 33 Gebührenschuldner**<br>(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.<br>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. | **§ 33 Gebührenschuldner**<br>(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.<br>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. |
| **§ 34 Gebührenmaßstab**<br>(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten und Reinigen von Abwasser angeschlossener Grundstücke ~~sowie für das Abholen und Behandeln von Abwässer und Schlämmen aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen~~ ist die angefallene Abwassermenge (§ 35 Abs. 1).<br>(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge. | **§ 34 Gebührenmaßstab**<br>(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten und Reinigen von Abwasser angeschlossener Grundstücke ist die angefallene Abwassermenge (§ 35 Abs. 1).<br><br>(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge. |
| **§ 36 Absetzungen**<br>(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt~~. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.~~<br>(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückeigentümers von den Technischen Werken Schussental (TWS) im Auftrag der Stadt eingebaut, unterhalten, entfernt und abgelesen. Die Zwischenzähler stehen im Eigentum der Stadt. Für die technischen Anschlussbedingungen der Messeinrichtungen gelten die §§ 18 – 20 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).<br>(3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.<br>(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wasser- | **§ 36 Absetzungen**<br>(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.<br>(Satz 2 entfällt)<br>(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt vom Gebührenpflichtigen und vom Installationsunternehmen innerhalb von 2 Wochen unter Angabe der Zählernummer, des Zählerstandes und des Eichdatums anzuzeigen.<br><br>(3) unverändert<br><br>(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht |

| | |
|---|---|
| mengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:<br>**1.** je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 cbm/Jahr<br>**2.** je Vieheinheit bei Geflügel 5 cbm/Jahr<br>**3.** mit Intensivobst- und Hopfenanbau wird die Wassermenge i.S. von § 34 um 25 cbm/Jahr je Hektar Anbaufläche auf Antrag abgesetzt.<br>Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 45 cbm betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.<br><br>(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. | durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:<br>**1.** je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 cbm/Jahr<br>**2.** je Vieheinheit bei Geflügel 5 cbm/Jahr<br>**3.** mit Intensivobst- und Hopfenanbau wird die Wassermenge i.S. von § 34 um 25 cbm/Jahr je Hektar Anbaufläche auf Antrag abgesetzt.<br>Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 42 cbm pro Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 36 cbm pro Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.<br>(5) unverändert |
| **§ 37 Höhe der Abwassergebühr**<br>Die Abwassergebühren betragen pro Kubikmeter Abwasser:<br>**1.** für Grundstücke, deren Abwässer durch Anschluss an das Kanalnetz abgeleitet und im Klärwerk gereinigt werden 1,96 €/cbm<br>**2.** für Grundstücke, deren Abwässer durch Anschluss an das Kanalnetz abgeleitet, aber nicht im Klärwerk gereinigt werden 1,18 €/cbm<br>**3.** für Grundstücke, deren Abwässer/Schlämme mittels Sammelfahrzeuge abgefahren und im Klärwerk gereinigt werden 2,48 €/cbm.<br><br>~~Der Gebührensatz Ziff. 3 beinhaltet den Gebührensatz Ziff. 1.~~ | **§ 37 Höhe der Abwassergebühr**<br>Die Abwassergebühren betragen pro Kubikmeter Abwasser:<br>**1.** für Grundstücke, deren Abwässer durch Anschluss an das Kanalnetz abgeleitet und im Klärwerk gereinigt werden 1,96 €/cbm<br>**2.** für Grundstücke, deren Abwässer durch Anschluss an das Kanalnetz abgeleitet, aber nicht im Klärwerk gereinigt werden 1,18 €/cbm<br>**3.** entfällt |
| **§ 37a Zählergebühr**<br>(1) Die Zählergebühr gemäß § 32 Abs. 2 beträgt<br><br>Qn 2,5 €/Jahr 35,40 €/Monat 2,95 Qn 6 €/Jahr 38,40 €/Monat 3,20 Qn 10 €/Jahr 45,00 €/Monat 3,75<br>(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. | entfällt |
| **§ 38 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**<br>(1) Die Gebührenschuld und die Zählergebühr (§ 37 a) entstehen mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Der erste Veranlagungszeitraum beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bzw. mit Durchführung der ersten | **§ 38 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**<br>(1) In den Fällen des § 34 Abs.1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit |

| | |
|---|---|
| Abfuhr.<br>Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.<br>(2) ~~Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird.~~<br><br>(3) Solange die Gebührenschuld nicht entstanden ist, sind Vorauszahlungen zu leisten. Den Vorauszahlungen wird ein entsprechender Teil der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde gelegt. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.<br><br>(4) Die Abwassergebühren sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die Vorauszahlungen jeweils am Ende eines Monats zur Zahlung fällig. | Ende des Benutzungsverhältnisses.<br>In den Fällen des § 33 Abs.1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.<br>In den Fällen des § 34 Abs.2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.<br>(2) Solange die Gebührenschuld nicht entstanden ist, sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.<br>Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.<br>(3) Die Abwassergebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die Vorauszahlungen jeweils mit Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig. |
| **§ 38a Gebühreneinzug u.a. durch die Technischen Werke Schussental GmbH & Co. KG (TWS) ~~– wird wie folgt geändert:~~** Die Stadt beauftragt die TWS die Abwassergebühren ~~gemäß § 34 Abs. 1 und die Zählergebühren nach §§ 32, 37a~~ zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Abwassergebühren ~~und Zählergebühren~~ entgegenzunehmen und an die Stadtkasse abzuführen. Außerdem haben die TWS die notwendigen Nachweise für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und der Stadt mitzuteilen. | **§ 38a Gebühreneinzug u.a. durch die Technischen Werke Schussental GmbH & Co. KG (TWS)**<br>Die Stadt beauftragt die TWS die Abwassergebühren zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Abwassergebühren entgegenzunehmen und an die Stadtkasse abzuführen.<br>Außerdem haben die TWS die notwendigen Nachweise für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und der Stadt mitzuteilen. |
| **§ 40 Haftung der Stadt**<br>(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen vorübergehend oder ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz.<br>~~Die Stadt haftet auch nicht, wenn Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig entsorgt werden können~~.<br>Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlas von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.<br>(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 19) bleibt unberührt.<br>(3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. | **§ 40 Haftung der Stadt**<br>(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen vorübergehend oder ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz.<br>Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.<br>(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17 Abs. 3) bleibt unberührt.<br>(3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. |
| **§ 42 Ordnungswidrigkeiten** | **§ 42 Ordnungswidrigkeiten** |

| | |
|---|---|
| (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig | (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig |
| **1.** entgegen § 3 Abs. 1 ~~und 4~~ das Abwasser ~~sowie den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben~~ nicht der Stadt überlässt; | **1.** entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt; |
| **2.** entgegen § 6 Abs. 1, 2, 3 und 6 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält oder Regenwasser in ~~geschlossene Gruben, Kleinkläranlagen und~~ Pumpendruckleitungen einleitet; | **2.** entgegen § 6 Abs. 1, 2, 3 und 6 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält oder Regenwasser in Pumpendruckleitungen einleitet; |
| **3.** entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet; | **3.** entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet; |
| **4.** entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind; | **4.** entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind; |
| **5.** entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet; | **5.** entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet; |
| **6.** entgegen § 13 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt; | **6.** entgegen § 13 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt; |
| **7.** entgegen § 14 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert; | **7.** entgegen § 14 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert; |
| **8.** die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 15 und des § 16 Abs. 2 Satz 2 ff. herstellt; | **8.** die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 15 und des § 16 Abs. 2 Satz 2 ff. herstellt; |
| **9.** die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 16 Abs. 2 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt; | **9.** die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 16 Abs. 2 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt; |
| **10.** entgegen § 17 Abs. 1 die von der Stadt geforderten technischen Vorrichtungen nicht einbaut und verwendet; | **10.** entgegen § 17 Abs. 1 die von der Stadt geforderten technischen Vorrichtungen nicht einbaut und verwendet; |
| **11.** entgegen § 17 Abs. 2 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt; | **11.** entgegen § 17 Abs. 2 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt; |
| **12.** entgegen § 17 Abs. 3 Abwasseranfallstellen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, nicht gegen Rückstau sichert; | **12.** entgegen § 17 Abs. 3 Abwasseranfallstellen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, nicht gegen Rückstau sichert; |
| **13.** entgegen § 17 Abs. 4 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt; | **13.** entgegen § 17 Abs. 4 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt; |
| **14.** entgegen § 18 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 Mängel an der Abwasseranlage nach Feststellung nicht schnellstmöglich beseitigt; | **14.** entgegen § 18 Abs. 5 Mängel an der Abwasseranlage nach Feststellung nicht schnellstmöglich beseitigt; |
| **15.** entgegen § 19 Abs. 2 die von der Stadt geforderte Größe für die geschlossene Grube nicht herstellt; | **15.** entfällt |
| **16.** entgegen § 20 Abs. 3 und 4 der Stadt bzw. ihren Beauftragten das Zutrittsrecht verweigert oder die Zugänglichkeit und Verkehrssicherheit zu den Abwasseranlagen nicht gewährleistet ist; | **16.** entfällt |
| **17.** entgegen § 20 Abs. 1 seinen Anzeigepflichten nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt; | **17.** entfällt |
| **18.** entgegen § 20 Abs. 5 die Abwassermenge nicht bestätigt wird; | **18.** entfällt |

| | |
|---|---|
| **19.** entgegen § 39 Abs. 5 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.<br>(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig<br>**1.** entgegen § 18 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder Grundstücksentwässerungsanlagen vor erfolgreicher Abnahme durch die Stadt in Betrieb nimmt;<br>**2.** entgegen § 20 Abs. 2 seinen Anzeigepflichten nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;<br>**3.** entgegen § 39 Abs. 1 – 4 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt. | **15.** entgegen § 39 Abs. 5 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.<br>(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig<br>**1.** entgegen § 18 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder Grundstücksentwässerungsanlagen vor erfolgreicher Abnahme durch die Stadt in Betrieb nimmt;<br>**2.** entfällt<br><br>**2.** entgegen § 39 Abs. 1 – 4 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt. |
| **VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**<br><br>**§ 43 Übergangsvorschriften**<br><br>(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.<br><br>(2) Die Beitragspflicht nach § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.<br><br>(3) Für Grundstücke, die schon vor In-Kraft-Treten des KAG (1. April 1964) an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. | |
| **§ 44 Übergangsregelung**<br>Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 36 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 6 Wochen anzuzeigen. ~~Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Stadt auf Antrag des Gebührenschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.~~ | **§ 44 Übergangsregelung**<br>Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 36 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen. |
| **§ 45 Inkrafttreten**<br>(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. ~~Die Änderung vom 09.10.2006 tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.~~ Die Änderung vom 14.12.2009 tritt zum 01.01.2010 in Kraft.<br>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 2./16. Dezember 1991 außer Kraft. | **§ 45 Inkrafttreten**<br>(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft. Die Änderung vom 14.12.2009 tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Die Änderung vom 03.05.2010 tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft<br>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 2./16. Dezember 1991 außer Kraft. |